

## **Indikator 5.7 (L)**

### **Belastung des Trinkwassers mit Blei, Kupfer und Trihalogenmethan, Land, Jahr**

#### **Definition**

Bewertungsmaßstab sind die Grenzwerte der EU-Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und des Entwurfs einer Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) (Stand 15. Juni 2000):

- Blei: 0,01 mg/l
- Kupfer: 2 mg/l
- Trihalogenmethan: 0,01 mg/l

Durch Installationen aus Blei und bleihaltigen Materialien kommt es insbesondere im häuslichen Verteilungssystem zu einer Belastung des Trinkwassers. Die Exposition gegenüber Blei im Trinkwasser ist von gesundheitlicher Bedeutung, da es bei Schwangeren, Säuglingen und Kleinkindern zu unerwünschten Wirkungen in der Entwicklung des fetalen und kindlichen Nervensystems kommt. Bei Schwangeren kann ein in der Vergangenheit angelegtes Bleidepot mobilisiert werden und nachträglich die genannten Wirkungen verursachen.

Für den Blei-Grenzwert ist eine stufenweise Absenkung vorgesehen. Bis zum 30. November 2003 gilt ein Grenzwert von 0,04 mg/l. Vom 1. Dezember 2003 bis 30. November 2013 gilt ein Grenzwert von 0,025 mg/l. Mit dem 1. Dezember 2013 tritt der Grenzwert von 0,01 mg/l in Kraft. Die Gesundheitsämter haben die Einhaltung des Grenzwertes für Blei an den Entnahmestellen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, zu überwachen.

In verschiedenen Fällen kann es zu einer Überschreitung der Grenzwerte für Kupfer kommen. In der Vergangenheit wurde über Vergiftungen durch Kupfer bei Kleinanlagen berichtet, aus denen saures Wasser entnommen wurde.

Die Gesundheitsrelevanz der Belastung mit Trihalogenmethanen ist in letzter Zeit erkannt worden und sollte in Zukunft dokumentiert werden. Bei Trihalogenmethanen handelt es sich um Nebenprodukte der Trinkwasserdesinfektion. Der Grenzwert für Trihalogenmethane beträgt an der Entnahmestelle 0,05 mg/l und gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerkes der Grenzwert von 0,01 mg/l unterschritten wird.

Bei der Herkunft des Trinkwassers wird nach Anlagen mit einer Abgabe und einer Entnahme unterschieden. Abgabe bedeutet, dass das Trinkwasser vom Inhaber/Betreiber an Verbraucher abgegeben wird, Entnahme meint, dass der Inhaber/Betreiber eine Wasserversorgungsanlage in seinem Haushalt nutzt.

#### **Datenhalter**

Oberste Landesgesundheitsbehörden

#### **Datenquelle**

Überprüfungsergebnisse von Trinkwasseranlagen

#### **Periodizität**

Jährlich

#### **Validität**

Qualitätssicherungsverfahren werden angewendet.

#### **Kommentar**

Der Indikator wird als Länderindikator geführt. Er zählt zur Gruppe der Gesundheitsdeterminanten.

#### **Vergleichbarkeit**

Kein vergleichbarer Indikator im HFA-21-Indikatorensetz, jedoch vergleichbar mit dem Indikator *Exceedance of WHO drinking water guidelines for chemical parameters* der WHO. Es gibt keine vergleichbaren OECD-Indikatoren. Die EU wird Indikatoren zur *Drinking water supply* führen. Es besteht Vergleichbarkeit auf EU-Ebene (siehe Definition). Der Indikator ist mit dem bisherigen Indikator 5.13 vergleichbar.

#### **Originalquellen**

- Publikationen der Obersten Landesgesundheitsbehörden und die für die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen nach TrinkwV zuständigen Behörden und Ämter.
- Environmental Health Indicators for the WHO European Region: Update of Methodology, WHO Regional Office for Europe, EUR/02/5039762, 2002, <http://www.who.dk/document/e76979.pdf>

#### **Dokumentationsstand**

09.05.2003, lögd/BUG Hamburg/UBA